

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

80 (22.3.1914) 2. Blatt

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Großherzogtum Baden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen zc.

der etatmäßigen Beamten der Gehaltsklassen H bis K

folwie

Ernennungen, Versetzungen zc.

von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Beamteneigenschaft verliehen:

dem Kanzleigehilfen Heinrich Kaiser beim Amtsgericht Säckingen;
der Maschinenreiberin Katharina Ochs beim Landgericht Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Auffseher Dietrich Funk beim Landesgefängnis Freiburg, seinem Ansuchen entsprechend, wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste.

Verstorben:

Bureauassistent Friedrich Braungart beim Notariat Heidelberg, am 5. März 1914.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Beamteneigenschaft verliehen:

den Dienern Karl Kamm und Karl Trischler beim pathologischen Institut der Universität Freiburg;
dem Diener Leopold Ebert beim hygienischen Institut der Universität Freiburg;
dem Diener Reinhold Meßmer bei der medizinischen Poliklinik der Universität Freiburg;
dem Pförtner Eduard Kleinböck beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg und
der Wärterin Anna Wals bei der psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg.

Entlassen:

Wärterin Marie Blank bei der psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg auf Antrag;
Heizer Jakob Hahst bei der psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg wegen Kränklichkeit.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Inneren.

Großh. Verwaltungshof.

Die Beamteneigenschaft verliehen:

dem Werkmeister Otto Miesbacher bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch;
dem Aufseher Karl Becker bei der Großh. Erziehungsanstalt Flehingen;
dem Maschinenisten Julius Meßmer beim polizeilichen Arbeitshaus Kislau.

Etatmäßig angestellt:

der Wärter Joseph Meßger bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Zurückgesetzt:

Auffseher Subert Frit bei der Erziehungsanstalt Flehingen wegen leidender Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Wärterin Luise Frit bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Zoll- und Steuerdirektion.

Ernannt:

der Grenzaufseher Karl Philipp Ernst in Mannheim zum Zollauffseher.

Etatmäßig angestellt:

die Grenzaufseher: Theodor Busam in Gottmadingen und Adalbert Fuhrer in Erzingen.

Versetzt:

der Steuereinnahmer Heinrich Zimmermann in Säckingen nach Oppenau;
der Postenführer Max Brenneisen in Wahlen nach Basel unter Entbindung von den Geschäften eines Postenführers;
die Steueraufseher: Franz Hellinger in Randern nach Mannheim, Heinrich Frit in Saslach nach Ludwigshafen, letzterer als Grenzaufseher;
die Grenzaufseher: Anton Sauter in Erzingen nach Wiesloch, Jakob Lubacher in Schlatt a. N. nach Heidelberg, letzterer unter Betrauung mit den Geschäften eines Steueraufsehers.

Verstorben:

der Grenzaufseher Johann Haas in Wiesloch am 8. März 1914.

Staatseisenbahnverwaltung.

Ernannt:

zum Magazinmeister:
Magazinsaufseher Georg Waag in Karlsruhe;
zu Lokomotivführern:
die Reserveführer: Gottlieb Werke in Karlsruhe, Karl Huber II in Waldshut;
zum Lademeister:
Bremser Adolf Friedrich in Freiburg.

Etatmäßig angestellt:

die Lokomotivführer:
Joseph Decker in Emmendingen, Karl Weber in Lauda;

als Schirmmann:

Joseph Kerle in Freiburg;

als Lademeister:

Karl Link in Forzheim.

Vertragmäßig aufgenommen:

als Bahn- und Weichenwärter:
Wilhelm Kenz von Michelbach, Johann Moser von Gutach, Friedrich Bili von Jhnang.

Versetzt:

die Lokomotivführer: Guido Kühn in Raistatt nach Freiburg, Georg Hamrecht in Waldshut nach Freiburg, Friedrich May in Bonndorf nach Lahr Stadt;
die Reserveführer: Alois Dintenas in Rosbach nach Mannheim, Adolf Meßmer in Emmendingen nach Willingen, Konrad Fischer in Emmendingen nach Singen (Hohentwiel), Johann Stehle in Lahr Stadt nach Waldshut, Franz Endrek in Freiburg nach Bonndorf;

die Lokomotivführer: Emil Linke in Mannheim nach Emmendingen, Friedrich Denning in Heidelberg nach Sinshheim, Paul Walter in Heidelberg nach Sinshheim, Gustav Heinrich in Mannheim nach Rosbach, Emil Dämmerle in Mannheim nach Redarek, Max Heer in Mannheim nach Redarek, Adalbert Gangwisch in Freiburg nach Singen (Hohentw.), Ludwig Schütterle in Baden-Dos nach Offenburg, Wilhelm Kälin in Offenburg nach Baden-Dos, Heinrich Böhler in Singen (Hohentw.) nach Konstanz;

Bremser Johann Stanz in Heidelberg nach Freiburg;
die Eisenbahnassistenten: Erwin Kahles in Appenweier nach Offenburg, Eugen Schellhammer in Achern nach Mannheim, Wilhelm Dertel in Durmersheim nach Karlsruhe, Karl Köhler in Karlsruhe nach St. Georgen (Schwarzw.), Karl Berger in Thalngen nach Zell (Wiesental), Hans Linnebach in Neustadt (Schwarzw.) nach Thalngen, Karl König in Raistatt nach Neuchen;

die Bureaugehilfen: Ernst Dörcher in Offenburg nach Karlsruhe, Karl Knapp in Gernsbach nach Karlsruhe, Wilhelm Zwiebselner in Redarek nach Rheinau, Karl Lens in Brennet (Rh.) nach Steinsfurt, Leopold Kappler in Gösdingen nach Forzheim, Otto Säger in Benzlingen nach Heidelberg, Jakob Märt in Rheinau nach Mannheim

Zurückgesetzt:

Lokomotivführer August Becker in Mannheim wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste;
Bureauassistent Friedrich Rindsvogel in Karlsruhe wegen vorgerückten Alters.

Reserveführer Emil Demuth in Offenburg wegen leidender Gesundheit.

Praktische Rechtspflege.

Die Dienstverträge Minderjähriger.

Von Rechtsanwalt Geißner in Darmstadt.

Bald sagen Tausende unserer jungen Volksgenossen der Schule Lebewohl, um mit hoffnungsvollen Freiheitsträumen ins praktische Leben hinüberzutreten. Aber was sie finden, ist nicht alles Freiheit und Ungebundenheit, sind nicht lauter uneingeschränkte Rechte, im Gegenteil sie begegnen auf Schritt und Tritt ersten Pflichten, Hemmnissen, Verbordnungen und Einschränkungen. Sie sind halt noch minderjährig und bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, d. h. bei Abgabe von Willenserklärungen, Abschluss von Rechtsgeschäften und Verträgen, Beschränkungen mancherlei Art deshalb noch unterworfen, weil ihnen die erforderliche Erfahrung und geistige Reife zur vollständig freien Verfügung über ihre Person und ihr Vermögen noch fehlt. Sie können zwar Willenserklärungen abgeben und Verträge schließen, aber diese Erklärungen und Verträge sind in der Regel nur dann wirksam, wenn ihnen entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes) vorausgeht oder dessen Genehmigung nachträglich hinzukommt. Solange bei fehlender Einwilligung diese Genehmigung nicht erteilt ist, befindet sich ein solcher Vertrag in einem Schwebezustand, er ist weder wirksam noch unwirksam. Da jedoch einerseits für die Erfüllung der Genehmigung eine Frist nicht gesetzt ist, der Vertragsgegner aber andererseits meist ein Interesse daran hat, zu wissen, woran er ist, kann der Begner den Vertreter zur Erklärung über seine Genehmigung auffordern. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen 2 Wochen seit Empfang der Aufforderung erklärt wird, es sei denn, daß der gesetzliche Vertreter und der andere Teil die Frist verlängert oder etwas anderes vereinbart hätten.

Was hier von Verträgen allgemein gesagt ist, gilt insbesondere auch von Dienstverträgen Minderjähriger, z. B. gewerblicher Arbeiter, Gesellen, Handlungsgehilfen und Dienstboten, nicht aber von Lehrlingen. Nur kommt eine im Wesen der Dienstverträge begründete Besonderheit hinzu, die von weittragender Bedeutung ist.

Sat nämlich einmal der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen die Ermächtigung erteilt, in Dienst oder Arbeit zu treten, dann braucht der Minderjährige nicht zu jedem einzelnen Rechtsgeschäft, das die Eingehung oder Aufhebung eines solchen Dienstverhältnisses betrifft, die Genehmigung seines Vertreters einzuholen, sondern er ist unbeschränkt geschäftsfähig nicht nur für diese Rechtsgeschäfte, sondern auch für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ausgenommen sind nur

die Verträge, zu denen der Vertreter die vormundschaftliche Genehmigung haben muß, z. B. wenn der den Minderjährigen zu persönlichen Leistungen verpflichtende Dienstvertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden soll (§ 1822 Ziff. 7).

Damit ist aber nun nicht gesagt, daß diese Ermächtigung des Vertreters ein Freibrief für den Minderjährigen sei, der ihm für alle Zeiten und alle Verhältnisse schrankenlose Rechte gewähre. Der Vertreter kann nicht nur die Ermächtigung von vornherein oder nachträglich einschränken, z. B. die Dauer und den sonstigen Inhalt des Dienstverhältnisses oder die Person des Dienstherrn vorschreiben, oder anordnen, daß der Lohn nur an den Vertreter zu zahlen sei oder der Minderjährige nicht selbstständig kündigen dürfe, sondern er kann auch die Ermächtigung in vollem Umfange zurücknehmen. Dabei darf er sich allerdings, wenigstens wenn er Vormund ist, nicht von bloßer Willkür leiten lassen, denn der Minderjährige kann beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß die Ermächtigung des Vormundes durch das Gericht ersetzt werde, und das Gericht muß sie ersetzen, wenn sie im Interesse des Minderjährigen liegt. Wenn dagegen Vater oder Mutter (als gesetzliche Vertreter) die Ermächtigung verweigern, dann bleibt es dabei, das Vormundschaftsgericht kann nicht eingreifen.

Ist nun die Ermächtigung allgemein und uneingeschränkt erteilt, dann kann der Minderjährige nicht nur selbstständig das Dienstverhältnis eingehen und aufheben, er kann auch in dem Vertrage Abmachungen über Empfangnahme des Lohnes oder Vereinbarungen über Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe ebenso treffen, wie Schadensersatzansprüche geltend machen und die gegen ihn aus dem Dienstverhältnis erhobenen Ersatzansprüche befriedigen. Er ist auch hinsichtlich der Geltendmachung aller dieser Rechte und Ansprüche in vollem Umfange prozeßfähig.

Dazu verdient am Schlusse noch folgende gesetzliche Vermutung erwähnt zu werden: Ist dem Minderjährigen für einen einzelnen Fall die Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses erteilt, so gilt diese, wenn nicht das Gegenteil bestimmt ist, als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

R.V. Fälschung von Invalidenmarken. Unsere Arbeiterversicherung erfordert das Aufbringen erheblicher Mittel seitens der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des Reichs. Die Reichsversicherungsordnung droht deshalb harte Strafe denjenigen an, die auf unerlaubte Weise sich ihren Pflichten zur Beitragsleistung entziehen wollen. Nach § 1496 wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu diesem Zwecke falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt. Die gleiche Strafe wird in § 1497 demjenigen angedroht, der wissenschaftlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. In den Fällen des § 1497 kann, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf Geldstrafe bis zu 300 M. oder auf Haft (von einem Tage bis zu 6 Wochen) erkannt werden.

Was unter Verfälschung einer Marke zu verstehen ist, darüber hat sich das Reichsgericht vor einiger Zeit geäußert. Jemand hatte in die Quittungskarte eines seiner Arbeiter Marken eingeklebt, die er aus anderen Quittungskarten entnommen hatte, die also bereits einmal verwendet waren. Um die frühere Verwendung zu verdecken, hatte er die auf den Marken befindlichen Entwertungsvermerke der jetzigen nochmaligen Verwendung entsprechend abgeändert. Von der Strafkammer wurde er aus den §§ 1496 und 1497 unter Annahme mildernder Umstände zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt, weil er 1. wissenschaftlich bereits verwendete Marken wieder verwendet (§ 1497), 2. Marken verfälscht hatte, um sie als echte zu verwenden (§ 1496).

Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf, indem es nur den § 1497 für anwendbar erklärte. Dagegen hatte eine Verfälschung der Marken nicht stattgefunden. Unter Verfälschung einer Marke kann nur eine Änderung des Entwertungstages verstanden werden. Die Änderung des Entwertungstages verwandelt aber die echte Marke nicht in eine falsche, denn der Vermerk macht nur die erfolgte Verwendung äußerlich erkennbar, entzieht aber den Marken weder ihre Echtheit noch ändert er etwas an ihren wesentlichen Merkmalen; er wird kein Teil der Marke. Verfälscht könnte nur der Vermerk werden, das ist aber keine besondere Straftat. Die Beseitigung oder Änderung des Vermerks geht in dem Tatbestande der unzulässigen Wiederverwendung der Marke auf. Ist aber nur der § 1497 anwendbar, so darf bei Annahme mildernder Umstände auf eine Gefängnisstrafe nicht erkannt werden. Die Sache ist deshalb an die Strafkammer zurückverwiesen.

Gottesdienste.

Evangelische Stadtgemeinde.

Sonntag den 22. März.

Kollekte. Bei den Konfirmationen wird eine Kollekte erhoben zur Verbreitung der Bibel in unserer Gemeinde.

Stadtkirche. 9 Uhr Militärgottesdienst; Militärkapellmeister Schloemann. — 10 Uhr: Konfirmation mit Abendmahl; Stadtpfarrer Kühlein.

Kleine Kirche. 10 Uhr: Konfirmationsprüfung; Stadtpfarrer Rapp (Zutritt nur mit Karten). — 6 Uhr: Pfarrer Rapp.

Schloßkirche. 10 Uhr: Hofvikar Brandl.

Johanneskirche. 10 Uhr: Stadtpfarrer Hindenlang. — 12 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus; Stadtpfarrer Rapp. — 3 Uhr: Konfirmationsprüfung; Stadtpfarrer Hesselbacher. — 6 Uhr: Pfarrer Rinaldo Malan aus Italien: „Über die italienische Waldenferkirche“.

Christuskirche. 10 Uhr Konfirmationsprüfung; Stadtpfarrer Rohde (Schiff und Seitenemporen Karten erforderlich). — 6 Uhr: Stadtpfarrer Falter.

Gemeindehaus der Weststadt. 10 Uhr: Stadtpfarrer Falter. — 12 Uhr Kindergottesdienst; Stadtpfarrer Schilling.

Lutherkirche. 10 Uhr Konfirmationsprüfung (Knaben); Stadtpfarrer Weidemeier. — 3 Uhr Konfirmationsprüfung (Mädchen); Stadtpfarrer Weidemeier. — 6 Uhr: Stadtpfarrer Müller.

Gartenstraße 22. 10 Uhr: Stadtpfarrer Rapp.

Ludwig Wilhelm-Krankenhaus. 5 Uhr: Stadtpfarrer Hindenlang.

Diakonissenhauskirche. Vorm. 10 Uhr: Hilfsgeistlicher Sipler. — Abends 8 Uhr: Hilfsgeistlicher Sipler.

Evangelische Kapelle des Rabattenhauses. Der Gottesdienst fällt aus. — Karl Friedrich-Gedächtniskirche (Stadtteil Mühlburg). 10 Uhr Konfirmationsprüfung; Dekan Ebert. — Peterheim. 9 Uhr: Stadtpfarrer Schneider.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.

Sonntag den 22. März.

Titte Friedhofskirche, Waldhornstr. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Kinderlehre: Rapp. Schluß des Hauptgottesdienstes. — Donnerstag, abends 8 Uhr: Passionsgottesdienst.

Wochengottesdienste.

Mittwoch den 25. März.

Stefanienstraße 22. 8 Uhr: Hofprediger Fischer.

Donnerstag den 26. März.

Kleine Kirche. 5 Uhr: Stadtpfarrer Brandl. — Johanneskirche. 8 Uhr: Stadtpfarrer Rapp. — Lutherkirche. 8 Uhr: Stadtpfarrer Müller. — Karl Friedrich-Gedächtniskirche (Stadtteil Mühlburg). 8 Uhr: Stadtpfarrer Heßig.

Katholische Stadtgemeinde.

Sonntag den 22. März.

St. Stephanuskirche. 5 Uhr Frühmesse. — 6 Uhr heilige Messe. 7 Uhr heilige Messe. — 10 Uhr Militärgottesdienst mit Predigt. — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Hochant und Predigt.

— 12 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. — 5 Uhr Fastenpredigt mit Kreuzwegandacht und Segen.

Altes St. Vincentiushaus. 7 Uhr heilige Messe. — 8 Uhr Amt. — 10 Uhr Segen.

St. Peter- und Paulskirche. 7 Uhr Frühmesse. — 10 Uhr deutsche Singmesse. — 10 Uhr deutsche Singmesse mit Predigt (im Stadt. Spital). — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Predigt. — 10 Uhr Rosenkranz. — 6 Uhr 4. Fastenpredigt mit Segen.

Liebfrauenkirche. 6 Uhr Frühmesse. — 8 Uhr deutsche Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Amt und Predigt. — 11 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. — 6 Uhr Fastenpredigt mit Andacht und Segen.

St. Nikolauskirche (Ruppurr). 9 Uhr deutsche Singmesse mit Predigt.

St. Bernhardskirche. 6 Uhr Frühmesse. 7 Uhr hl. Messe. 8 Uhr deutsche Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Hochant und Predigt. — 11 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. — 5 Uhr Fastenpredigt und Kreuzwegandacht.

St. Bonifatiuskirche. 7 Uhr Frühmesse. — 8 Uhr deutsche Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Hochant und Predigt. — 12 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. — 5 Uhr Fastenpredigt, Kreuzwegandacht und Segen.

St. Michaelskirche (Beierth). 7 Uhr Frühmesse. — 9 Uhr deutsche Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit Amt und Predigt. — 11 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. — 2 Uhr feierl. Schluß der Männergesellschaft mit Predigt. — 7 Uhr Fastenpredigt mit Andacht und Segen.

Ludwig Wilhelm-Krankenhaus. 8 Uhr hl. Messe.

St. Josefshofkirche (Stadtteil Grünwinkel). 7 Uhr Frühmesse. — 9 Uhr Hauptgottesdienst mit Amt und Predigt. — 2 Uhr Herz Mariä Andacht mit Segen. — 6 Uhr Rosenkranz.

Katholische Kapelle des Rabattenhauses. 9 Uhr Gottesdienst: Militärgesell. Stump.

(Katholische) Stadtgemeinde.

Sonntag den 22. März.

Auferstehungskirche. 10 Uhr: Pfarrverweser Köpfer aus Kaiserslautern.

English Church.

Pfänderhaus, Kaiserplatz.

Services. Prayers and Sermon 11. Holy Com. 12. Also H. C. at 8 a. m. at Sofienstraße 70. Rev. E. H. Tottenham M. A., Permanent Anglo-American Chaplain.

Familiennachrichten.

Geburten. Ein Knabe: V. Joseph Zoder, Kaufmann. — V. Albert Spannagel, Eisenbahnsekretär. — V. Joseph Reiter, Kanalarbeiter. — V. Otto Kehler, Fabrikdirektor. — V. Rudolf Wihl, von Frankenburg und Ludwigsdorf, Leutnant. — Ein Mädchen: V. Franz Streckfuß, Schlosser. — V. Jakob Pirzler, Metzgereiassistent. — V. Karl Grafel, Maschinenarbeiter.

Cheaufgebote. Fried. Herzer von hier, Fabrikarbeiter hier, mit Seraphine Haas von hier. — Gottfried Wader von Mannheim, Mechaniker hier, mit Emma Schleich von hier. — Eduard Schmoll von Basel, Maschinenarbeiter hier, mit Frida Leitz von hier. — Karl Külle von Konstanz, Justizaktuar hier, mit Hedwig Breunig von hier. — Wilh. Zeiß von Darmstadt, Lackier hier, mit Emilie Haas von hier. — Wilh. Mann von Siegelbach, Bahnarbeiter hier, mit Anna Rieth von Edelsheim.

heim. — Philipp Gallion von Zahmersheim, Krankenpfleger hier, mit Karoline Herzog von Bexdorf. — Wilh. Hiegler vom Hausen, Hilfsarbeiter hier, mit Agnes Koch von Heiligenzimmern. — Adolf Linder von Knielingen, Biegefeldweber hier, mit Anna Rieker von Knielingen. — Oskar Seemann von Bahr, Architekt hier, mit Gertrud Weiger von hier. — Otto Herr von hier, Kaufmannsdirektor v. h., mit R. Weinlecker von hier. — Georg Stützer von Kreuz, Ingenieur hier, mit Wilh. Sander von hier.

Todesfälle. Hugo, B.: Stephan Schäfer, Feilenhauer. — Joseph Armbruster, Zimmermann, Ehemann. — Friedrich Faas, Schlosser, ledig. — Joseph Glaz, Schlosser, gesch. Ehemann. — Karl Rüdert, Schlosser, ledig. — Friedrich Geh, Kassenbedienter, Ehemann. — Joseph Deubel, Schreiner, Ehemann. — Joseph Sutter, Bahnwart a. D., Witwer. — Christian Diefenbacher, Steinhauer, Ehemann. — Dorothea Weig, Witwe. — Wilhelm Rieber, Hauptlehrer a. D., Ehemann. — Maximilian Biereth, Zugmeister a. D., Witwer. — Johannes Cresto, Bahnbaunternehmer, Witwer.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, 22. März, nachmittags 2 Uhr. 39. Vorst. außer Ab. Ermähigte Preise. „Jedermann“, das Spiel vom Sterben des reichen Mannes von Hugo von Hofmannsthal. Anfang 2 Uhr. Ende 4 1/2 Uhr. (2 M.)

Abends 7 1/2 Uhr. Abt. B. 45. Ab. Vorst. „Der Rosenkavalier“, Komödie für Musik in 3 Akten von Richard Strauß. Anfang halb 7 Uhr. Ende gegen 10 Uhr. (6 M.)

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Hydrometeorologie vom 21. März 1914.

Mit abnehmender Tiefe ist die gestern über den Kanal gelegene Depression bis zur Nordsee weitergezogen, doch entfendet sie noch Ausläufer bis Frankreich und nach Südosten hin; ein Teilminimum ist auch über Oberitalien zu erkennen. Auf dem Festland hält das meist trübe und regnerische Wetter an. Das Hochdruckgebiet über Nordosteuropa besteht fort. Die Depression wird voraussichtlich daran abgleitend nordöstliche Bahn und zwar nur langsam einschlagen; es ist deshalb unbeständiges und etwas kühleres Wetter mit zeitweiligen Niederschlägen zu erwarten.

Weiternachrichten aus dem Süden.

Baris Regen 8 Grad, Perpignan heiter 8 Grad, Nizza heiter 6 Grad, Triest bedeckt 10 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorol. Station Karlsruhe

Table with columns: März, Barom. mm, Therm. in C., Wind, Regen in mm, Wind, Himmel. Rows for 20. März, 21. März, 22. März.

Höchste Temperatur am 20. März: 10.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 4.6. Niederschlagsmenge, gemessen am 21. März, 7.00 früh: 3.6 mm.

Wasserstand des Rheins am 21. März, früh: Schusterinsel 2.85 m, gefluten 13 cm; Rehl 3.57 m, gefallen 4 cm; Raxau 5.60 m, gefallen 13 cm; Mannheim 5.78 m, gefallen 20 cm.

Das beste Mittel bei kaltem, feuchtem Wetter gegen Erkältung und Influenza Dampf-HeiBluft- u. elektr. Licht-Bäder für Herren und Damen Friedrichsbad geöffnet den ganzen Tag ununterbrochen

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

N. 126.2. Baden. Die Firma Franz Fischer & Cie., Weinhandlung in Karlsruhe, klagt gegen den Francisco Bona, span. Weinhandlung, früher in Baden-Baden, jetzt an unbekanntem Orten, auf Grund der Wechsel vom 31. Januar und 4. Februar 1914 und aus Warenlieferung vom Jahre 1913/14 mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von a) 140 M. nebst 6 Proz. Zins seit 28. Februar 1914, sowie 3 M. 85 Pf. Protest- und Bankkosten, b) 163 M. nebst 6 Proz. Zins seit 20. Febr. 1914, sowie 3 M. 10 Pf. Protest- und Bankkosten, c) 157 M. 50 Pf. nebst 5 Proz. Zins vom Klagezustellungstage an. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Baden-Zimmer Nr. 19 — auf Mittwoch den 6. Mai 1914, vormittags 9 1/2 Uhr, geladen. Baden, 17. März 1914. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit

N. 127.2. Freiburg. Bierbrauer Theodor Jäger Ehefrau Pauline geb. Altwater in Rastatt, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gustav Mayer hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt hier, jetzt unbekannt Aufenthalt, mit dem Antrag, die zwischen den Parteien am 19. April 1913 in Freiburg i. Br. geschlossene Ehe aus Verichts des Beklagten zu scheiden, und ladet den letzteren vor die Zivilkammer I. Großh. Landgerichts hier in den auf 22. Mai 1914, vorm. 9 Uhr, bestimmten Termin mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen

Anwalt zu bestellen. Freiburg, 17. März 1914. Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

c. Konkursverfahren

N. 155. Breisach. Über das Vermögen des Kaufmanns Hugo Karle, Inhabers der Firma Hugo Karle in Breisach, wurde heute am 20. März 1914, vormittags 11 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hansler in Breisach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1914 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch den 8. April 1914, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 29. April 1914, vormittags 10 Uhr. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. April 1914 Anzeige zu machen. Breisach, 20. März 1914. Großh. Amtsgericht.

N. 156. Ettlingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Cautlers und Möbelhändlers Wilhelm Briand in Ettlingen ist Termin zur Abnahme der Schlußrech-

nung des Konkursverwalters, dessen Honorar auf 127 M. 86 Pf. festgesetzt worden ist, auf Donnerstag den 16. April 1914, vormittags 11 1/2 Uhr, bestimmt. Ettlingen, 20. März 1914. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

d. Zwangsverwaltung

N. 132. Freiburg. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Hauptmanns a. D. Fritz Walther in Freiburg wurde nach Abhaltung des Schlußtermins durch heutigen Gerichtsbeschluß aufgehoben. Freiburg, 16. März 1914. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts 4.

N. 157. Mannheim. Nach Abhaltung des Schlußtermins wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma P. Zeret, Inhaber Vinus Zeret in Mannheim, aufgehoben. Mannheim, 18. März 1914. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts 3. 10.

e. Zwangsverwaltung

N. 143. Oberkirch. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Auszügler Mathias Duber Witwe in Aufschbach ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf Donnerstag, 16. April 1914, vormittags 10 Uhr. Das Honorar des Konkursverwalters einschl. der Auslagen ist auf 50 M. festgesetzt. Oberkirch, 19. März 1914. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

N. 142. Oberkirch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Radwirts Josef Mayer in Peterstal ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

f. Zwangsverwaltung

und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und Auslagen zu gewährenden Vergütung bestimmt auf Donnerstag, 16. April 1914, vormittags 10 Uhr. Das Honorar des Konkursverwalters einschl. der Auslagen ist auf 124 M. festgesetzt. Oberkirch, 19. März 1914. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

g. Zwangsverwaltung

N. 124. Krozingen. Auf Antrag eines Gläubigers des am 12. November 1913 in Krozingen verstorbenen Schneiders Heinrich Hix von Eschbach, wohnhaft in Tübingen, wird über dessen Nachlaß die Nachlaßverwaltung angeordnet. Zum Nachlaßverwalter wird Kammergerichtssekretär Viktor Stentzel in Eschbach bestellt. Krozingen, 18. März 1914. Großh. Notariat.

h. Zwangsverwaltung

N. 125. Schwetzingen. Über den Nachlaß der am 21. Dezember 1913 in Pfaffenstadt verstorbenen Witt Peter Gaa IV. Witwe Katharina Barbara geborene Jung wurde heute die Nachlaßverwaltung gemäß § 1981.2 BGB. angeordnet. Herr Notar Schreiber Reibig in Pfaffenstadt wurde zum Nachlaßverwalter bestellt. Schwetzingen, 19. März 1914. Großh. Notariat.

i. Zwangsverwaltung

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit. N. 128.2. Rehl. Der Landwirt Georg Siehl 16. in Freistett hat in seiner Eigenschaft als Bewohnersbesitzer und mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung beantragt, den verstorbenen Martin Karl Siehl, geboren am 9. Mai 1858 in Neufreistett, zuletzt wohnhaft in Freistett, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefor-